

THÜR. LANDTAG POST
13.01.2022 08:42

Landesgeschäftsstelle
Liebknechtstraße 16a
99085 Erfurt

LIM Landesverband Thüringen e.V., Liebknechtstraße 16a, 99085 Erfurt

Tel.: 0361 3456473
vorstand@libmit-lv-thueringen.de
www.lm-thueringen.de

836/2022

Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/1638
zu Drs. 7/4084NF

Erfurt, 13.01.2022

Stellungnahme zur Anhörung des Gesetzentwurf der CDU Fraktion im Thüringer Landtag zur Einsetzung einer Thüringer Anti-Bürokratiekommission auf Drucksache 7/4084

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben übersende ich Ihnen die Stellungnahme des liberalen Mittelstandes Thüringen zum oben genannten Gesetzentwurf und stehe ihnen für die Anhörung zur Verfügung. Weiteres entnehmen Sie bitte den von Ihnen angeforderten Anlagen.

Mit besten Grüßen

Stellvertretender Landesvorsitzende

 **Liberaler Mittelstand Landesverband Thüringen e.V.**

Stellungnahme

Der liberale Mittelstand Thüringen bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der CDU Fraktion im Thüringer Landtag zur Einsetzung einer Thüringer Anti-Bürokratiekommission auf Drucksache 7/4084 Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine Bewertung

Der liberale Mittelstand Thüringen begrüßt die Schaffung eines Bürokratie-Kontrollrates nach Vorbild des Nationalen Normenkontrollrates und vergleichbarer Gremien in anderen Bundesländern ausdrücklich. Ein solches Gremium bringt das Potenzial mit sich, Bürokratieabbau und eine bessere Rechtssetzung auf Landesebene voranzubringen. Ein funktionierender und bürgerfreundlicher Staat bildet aus Sicht des liberalen Mittelstandes Thüringen neben der Grundlage des guten Zusammenlebens auch ein wirksames Mittel gegen Populismus und Extremismus.

Aus diesem Grund muss zwingend darauf geachtet werden, den Bürokratie-Kontrollrat mit ausreichenden finanziellen und personellen Mittel auszustatten, um eine effektive Arbeit zu gewährleisten.

2. Bewertung einzelner Punkte

§2 (3)

Die Bestimmung: „Weiter kann der Thüringer Normenkontrollrat im Rahmen des Auftrags der "besseren Rechtsetzung" die grundsätzliche Notwendigkeit einer Regel, [...] betrachten und überprüfen, ob es für den Normadressaten eine einfachere Form des Vollzugs gibt.“ steht zum Teil im Widerspruch mit der §1(4) und sollte zur Vermeidung weiterer Missverständnisse konkretisiert werden.

§2 (4)

Die Bestimmung ist zu begrüßen, jedoch sollte eine Erweiterung erfolgen, welche die Anwendbarkeit und möglichst einfache Benutzung digitaler Möglichkeiten von Bearbeitung und Kommunikation mit einschließt. Ebenso ließe sich an dieser Stelle auch die gesetzliche Grundlage für die Aufgabenzuteilung als Thüringer Formularkonferenz einfügen.

§3 (3) und (4)

Eine zu starre Bestimmung der Mitglieder des Bürokratie-Kontrollrates ist aus Sicht des liberalen Mittelstandes Thüringen wenig zielführend. Grundlegend ist eine wirtschafts- und praxisnahe Besetzung des Gremiums für dessen Erfolg unausweichlich und wird klar befürwortet. Jedoch birgt die wie im GE vorgesehene Branchenquotierung die Gefahr, dass bestimmte wirtschaftsnahe Gruppierungen ausgeschlossen werden oder neue Elemente weniger Beachtung finden und so Innovationen im Bürokratieabbau möglicherweise sogar gehemmt werden.

Die Regelung zur Mindestanzahl weiblicher Mitglieder ist von dieser Kritik nicht berührt.

§3 (11)

Wie in der als Vorbild dienenden Gesetzgebung des Bundes zum Nationalen Normenkontrollrat ist auch hier ein Passus zur ausreichenden finanziellen und personellen Ausstattung des Thüringer Bürokratie-Kontrollrates einzuführen, um selbiges gesetzlich zu gewährleisten. Ebenso sind Mitbestimmungsrechte des Bürokratie-Kontrollrates bei der Personalbesetzung einzuräumen.

§4 (1) Nr.2

Der liberale Mittelstand Thüringen regt an, die Regelung zu begrenzen und nur unter bestimmten Umständen eine Prüfung von Gesetzentwürfen aus der Mitte des Landtages hin zu veranlassen. Es kann nicht Aufgabe des Bürokratie-Kontrollrates sein, per se Aufgaben der im Landtag vertretenden Fraktionen und Gruppen auf Kosten des Steuerzahlers zu übernehmen und das Gremium im Zweifelsfall zu überlasten oder zu politisieren.

§ 6 und 7

Der liberale Mittelstand Thüringen rät eine dringende Überarbeitung der beiden Paragraphen an, insbesondere im Bereich der Veröffentlichung von Gutachten des Bürokratie-Kontrollrates. Es sollte §7 (1) Satz 1 verschoben und nach §6 (1) Satz 1 gestellt werden, um die Veröffentlichung von Bestimmungen des Rates juristisch besser zu legitimieren. Diesem Vorbild geht auch der Bund in seiner Rechtssetzung zum nationalen Normenkontrollrat. Des Weiteren kann es aus Sicht des liberalen Mittelstandes Thüringen sinnvoll sein, den Jahresbericht des Bürokratie-Kontrollrates (§6 (2)) alle zwei Jahre anzufordern, wenn dadurch mehr wirklicher Bürokratieabbau im Land stattfinden kann.

3. Weiterführende Hinweise

Um die Wirksamkeit des Bürokratie-Kontrollrates in Thüringen weiter zu stärken regt der liberale Mittelstand Thüringen an, in Anlehnung an die Gesetzgebung des Bundes auch einen Verträglichkeitstest von Regelungen mit den Möglichkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). Dieser KMU-Test soll die Bedürfnisse dieser Betriebe widerspiegeln, welche den Großteil der Thüringer Wirtschaft abbilden und auch deren Stellenwert verdeutlichen.

Zusätzlich zu den im GE dargelegten Aufgaben sollte der Bürokratie-Kontrollrat auch die Funktion einer Thüringer Formulkonferenz ausführen. Bei Formulkonferenzen werden unter anderem die Lesbarkeit, Verständlichkeit und Zielführung von Formularen der öffentlichen Verwaltung kontrolliert und verbessert. Eine solche Kompetenz würde für den liberalen Mittelstand Thüringen die Vollumfänglichkeit des Bürokratie-Kontrollrates erhöhen. Denkbar wäre hierzu auch eine Verbindung mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtages, um einen anerkannten Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger des Landes vorzuweisen. Die Prüfungen von Gesetzentwürfen durch den Bürokratie-Kontrollrat dürfen nicht zu einer Verzögerung im Gesetzgebungsprozess führen. Diese sind prinzipiell zu beschleunigen, um mit den realen Entwicklungen Schritt zu halten. Aus diesem Grund sollte die Möglichkeit einer Prüfung bereits vor dem Kabinettsbeschluss erwogen werden. Selbigen Weg geht der Bundesgesetzgeber im Umgang mit dem Nationalen Normenkontrollrat.